

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat mit Sitzungsbeschluss vom 09.03.2000 aufgrund des § 15, Abs. 3, Ziffer 5, des FAG 1985, BGBl. 544/1984, folgende Wasserleitungsgebührenordnung (WLGÖ) beschlossen:

### § 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Gemeindegewässerleitung erhebt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. folgende Gebühren:

#### Anschlussgebühr

und einer laufenden Gebühr, den

#### Wasserzins mit Zählermiete

### § 2 Anschlussgebühr

1. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der Wasserleitungsanlagen eine Anschlussgebühr. Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß § 4 Abs. 4 der Wasserleitungsordnung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die bestehende Wasserleitungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang des früheren übersteigt.

### § 3 Wasserzins

1. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen für den laufenden Wasserbezug eine Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das ist der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage sowie für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungszeitraum).
2. Diese Gebühr ist aufgrund der von der Stadtwerke Wörgl GmbH vorgelegten Vorschreibung für monatliche Teilzahlungen bis spätestens 5. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Bei der mittels Bescheid erstellten Jahresabrechnung werden die Teilzahlungen abgezogen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden ein Säumniszuschlag sowie Mahngebühren in Anrechnung gebracht.

### § 4 Berechnung der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die verbaute Grundfläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller und ausgebauter Dachgeschoss als je ein Geschoss zählen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

**Euro 4,2966**

### § 5 Anschlussgebühr für unverbaute Grundflächen

1. Bei unverbauten Grundflächen ist eine Anschlussgebühr von Euro 39,6067 zu entrichten. Bei Verbauung des Grundstückes ist dieser Betrag von der zu erhebenden Anschlussgebühr nach § 4 abzuziehen.
2. In der Anschlussgebühr nach Abs. 1 ist auch eine Gartennutzfläche bis 200 m<sup>2</sup> eingeschlossen. Für jeden weiteren Quadratmeter Gartennutzfläche beträgt die Anschlussgebühr Cent 3,6336.

### § 6 Berechnung des Wasserzinses

1. Gemäß § 3 Abs. 1 erhebt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. eine laufende Gebühr, den Wasserzins.  
Er beträgt pro Kubikmeter € 1,0842  
Für pauschalierte Gartenanschlüsse pro Jahr € 32,7028  
Für Objekte, die im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes liegen und nicht an die Wasserleitung angeschlossen sind, pro Jahr € 25,4355
2. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug.
3. Für die Benützung des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr, die Zählermiete, zu entrichten. Diese beträgt pro Monat für:

Wasserzähler	NW 22	€ 0,9447
	NW 30	€ 1,5261
	NW 40	€ 2,5435
	NW 80	€ 8,4300
	NW 80/3	€ 35,7550
	NW 100	€ 9,4475
	NW 100/3	€ 40,0427

**§ 7**

Zu den Gebührensätzen nach § 3 bis § 6 kommen noch jeweils 10 % Mehrwertsteuer in Anrechnung

**§ 8**

**Vorschreibung der Gebühren**

Die Gebühren sind bescheidgemäß vorzuschreiben.

**§ 9**

**Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher erlassene Gebührenordnung außer Kraft.

Wörgl, im März 2011

**W A S S E R L E I T U N G S -  
G E B Ü H R E N O R D N U N G**

( WLGO )  
Anlage zur Wasserleitungsordnung

**2011**